

Teil C – Nutzung des Parkplatzes „Restaurant“ (Parkeinrichtung)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Nutzung des Parkplatzes „Restaurant“ Das Parken auf den genannten Flächen ist entgeltpflichtig. Die Erfassung und Abrechnung der Parkzeiten erfolgt über automatische Kennzeichenerkennung.

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung an, mit der ParkRaumManagement GmbH einen Vertrag zu den auf den jeweiligen Beschilderungen ersichtlichen Bedingungen geschlossen zu haben. (Anlage 1 Private Parkeinrichtung – Vertrags.- u. Einstellbedingungen)

Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung ist der Nutzer zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden.

Die Erfassung und Abrechnung der Parkzeiten erfolgt ausschließlich automatisiert über die ParkRaum-Management PRM GmbH (künftig PRM genannt)

2. Nutzungsberechtigte Fahrzeuge

Nutzungsberechtigt sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,5 t.

Wohnwagen, Anhänger sowie Fahrzeuge, die nicht eigenständig fahrbereit sind, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Der VLP Worms kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern dies vorab schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde.

3. Vertragskunden

Der VLP Worms kann einzelnen Nutzern oder Vereinen den Status eines Vertragskunden einräumen.

Vertragskunden können Sondertarife oder erweiterte Nutzungsrechte erhalten.

Der Status wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen VLP Worms und Kunde begründet.

Der VLP Worms ist berechtigt, diesen Status jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zu widerrufen, sofern keine anderslautende Regelung besteht.

Vertragskunden können im Rahmen ihrer Verträge folgende Fahrzeuge melden:

1. Fahrzeuge, die auf den Berechtigten zugelassen sind,
2. Fahrzeuge, die dem Berechtigten dauerhaft zur Nutzung überlassen sind (z. B. Leasing- oder Firmenfahrzeuge),
3. Fahrzeuge von Familienangehörigen, die mit dem Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben und diese nutzen.

Genauerer regelt die gesonderte Vereinbarung. Es gelten zusätzlich die AGB der PRM GmbH (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung

Die Meldung anderer Fahrzeuge ist unzulässig.

Im Falle einer Gebührenerhöhung steht dem Nutzer ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu.

4. Kundenkonto bei PRM

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des vergünstigten Nutzungsentgelt ist das Anlegen und die Nutzung eines Kundenkontos des Vertragskunden bei PRM. Die Erfassung der Parkzeiten erfolgt ausschließlich automatisiert über PRM und wird dem jeweiligen Kundenkonto zugeordnet.

Nicht registrierte Fahrzeuge gelten als externe Nutzer und werden nach Normaltarif abgerechnet.

5. Preise

1. Mietpreise
Die Höhe des Mietpreises ist der ausgehängten Preisliste zu entnehmen, wobei auf die Gebühr für einen Parkverstoß (Ziffer 2 der Anlage 1) ausdrücklich hingewiesen wird.
2. Vertragskunden
Das Entgelt wird in der gesonderten Vereinbarung geregelt.
3. Änderungsaufwand
Pro nachträglicher Änderung oder Ergänzung von Fahrzeugzuordnungen zu den verschiedenen Kundenkonten kann eine Bearbeitungsgebühr von € 6,00, je Vorgang, erhoben werden.

6. Vertragsdauer und Beendigung

Für Kunden die gemäß §3 Sonderkonditionen erhalten können, ist die Gewährung dieser Sonderkonditionen an die Laufzeit des jeweiligen Hallenstellplatzmietvertrags bzw. an sonstige bestehende Vereinbarungen gebunden.

Abweichend hiervon kann die Vertragsdauer auch separat geregelt werden, wenn keine Bindung an einen bestehenden Vertrag besteht.

Endet der jeweilige Vertrag oder die separat vereinbarte Nutzungsdauer, endet automatisch auch die Gewährung der Sonderkonditionen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Pflichtverletzungen und Sanktionen

1. Abmahnung und Kündigung
Meldet der Sonderkunden-Berechtigte (Vertrags-/Firmenkunde) unberechtigt ein nicht nach §3 zugelassenes Fahrzeug, kann der VLP Worms den Kunden schriftlich abmahnen. Bei wiederholtem oder vorsätzlichem Verstoß ist der VLP Worms berechtigt, Sonderkonditionen zu entziehen oder den zugehörigen Vertrag fristlos zu kündigen.
4. Vertragsstrafe bei unzulässiger Fahrzeugmeldung
Meldet der Sonderkunden-Berechtigte (Vertrags-/Firmenkunde) wider besseres Wissen ein nicht berechtigtes Fahrzeug oder nutzt Sonderkonditionen außerhalb des vereinbarten Rahmens, schuldet er eine Vertragsstrafe von 120 € je Verstoß.
1. Weitergehende Ansprüche
Die Geltendmachung weitergehender Entgelte oder Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche nicht angerechnet.

8. Haftung

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil A.

9. Schlussbestimmungen

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil A.

10. Datenschutzinformation

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil E